

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bodenrichtwerte zum 01.01.2026
  - ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- 

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Bodenrichtwerte zum 01.01.2026

Der zuständige Gutachterausschuss im Landkreis Starnberg hat die Bodenrichtwerte gemäß § 193 Abs. 5 und § 196 BauGB, § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) in Verbindung mit der ImmoWertV zum Stichtag 01.01.2026 ermittelt und beschlossen.

Es liegen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen und gewerblich genutzte Flächen), sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vor.

Mit den Bodenrichtwerten werden WGFZ-Umrechnungskoeffizienten veröffentlicht.

Eine unverbindliche, telefonische (kostenfreie) Bodenrichtwertauskunft ist ab ca. Mitte Juli 2026 beim Bürgerservice unter 08151/148-77148 erhältlich.

Die Bodenrichtwertliste, sowie schriftliche Einzelauskünfte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg **ab sofort** eingesehen oder kostenpflichtig erworben werden.

Zudem erfolgt **ab ca. 15.07.2026** die öffentliche Auslegung für 1 Monat bei der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Die Darstellung der aktuellen Bodenrichtwerte sind im Internet ab **ca. 15.07.2026** unter

[www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Bürgerservice
  - Geodaten und Maps
    - Karten und Anwendungen
      - Bodenrichtwertzonen

einzusehen.

Antragsformulare, Erläuterungen, Gebühren und weitere Informationen finden Sie unter:

[www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Bürgerservice
  - Bauen, Wohnen und Gutachterausschuss
    - Gutachterausschuss für Grundstücke im Bereich des Landkreises Starnberg

Bitte senden Sie uns Ihre Anträge per Mail an [gutachterausschuss@lra-starnberg.de](mailto:gutachterausschuss@lra-starnberg.de)

Starnberg, den 30.06.2026

Vera Stingl  
Vorsitzende des Gutachterausschusses Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 02.07.2026 eine Baugenehmigung zum „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Abbruch des best. Mehrfamilienhauses, sowie Abbruch des best. Gewächshauses“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 76 der Gemarkung und Gemeinde Feldafing, Bahnhofstraße 7, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte** (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail ([bauwesen@lra-starnberg.de](mailto:bauwesen@lra-starnberg.de)) elektronisch eingesehen werden.



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.